

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1 Bestellungen

- 1.1 Alkoholbestellungen bedürfen der Schriftform.
- 1.2 Alkohol kann zu ermäßigten Verkaufspreisen nur gegen Vorlage der steuerrechtlichen Bezugsberechtigung (Erlaubnisschein) geliefert werden.

2 Preise und Zahlungen

- 2.1 Es gelten die Verkaufspreise am Tage der Bereitstellung des Alkohols.
- 2.2 Das Kaufgeld wird nach der ermittelten Alkoholmenge berechnet.
- 2.3 Bestellungen werden bei Zahlung des Kaufgeldes - Barzahlung, BEZ, Übergabe von Schecks ausgeführt. Wird dem Käufer bei Bezügen von über 280l A. Im Einzelfall der Kaufgeldanteil in Höhe der Branntweinsteuer auf Antrag gegen Sicherheitsleistung gestundet, kann der Rechnungsbetrag (Warenpreis) im Wege des Lastschriftverfahrens (Einzugsermächtigung) gezahlt werden.

3 Eigentumsvorbehalt

Bis zum Zeitpunkt der vorbehaltlosen Gutschrift des Kaufgeldes verbleibt der Alkohol im Eigentum der Alkoholvertrieb Süd GmbH. Im Rahmen des Eigentumsvorbehalts tritt der Käufer:

- a) im Falle der Verarbeitung des Alkohols sein Eigentum bzw. seine Miteigentumsrechte an den hergestellten Erzeugnissen
- b) bei Veräußerung der hergestellten Erzeugnisse die hierbei entstehenden Forderungen anteilig in Höhe des Kaufpreises des enthaltenen Alkohols an Alkoholvertrieb Süd GmbH ab.

4 Lieferung, Versand

- 4.1 Leistungsort ist Langenenslingen.
- 4.2 Der Alkohol wird ab Lieferstelle im Einzelfall frachtfrei geliefert. Die bestellte Alkoholmenge kann bei Lieferung bis zu 5 v. H. über oder unterschritten werden.
- 4.3 Die Gefahr des Transports von der Lieferstelle zum Bestimmungsort trägt der Käufer, wenn er den Alkohol selbst abholt oder ihn durch andere abholen lässt. Sie geht auf ihn über, sobald der Alkohol ihm oder dem sonst von ihm mit dem Transport Beauftragten übergeben ist. Insoweit hat er bei Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung (§ 143 BrantwMonG) im Innenverhältnis die Branntweinsteuer zu übernehmen.
- Wird die Lieferung des Alkohols durch Umstände verzögert, die der Käufer zu vertreten hat, so trägt er die Gefahr der Lagerung bei der Lieferstelle.
- 4.4 Holt der Käufer den Alkohol selbst ab oder lässt er ihn durch andere abholen, ist er Absender im Sinne der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (GGVS) aufzuklären.
- 4.5 Die Lieferstelle kann in begründeten Fällen vom Käufer mit dem Transport Beauftragte zurückweisen.

5 Transportmittel

- 5.1 Der Käufer stellt die erforderlichen Transportmittel frei Lieferstelle. Die Transportmittel müssen gereinigt, plombier- und versandfähig sein und deutliche Eigentumsmerkmale und Angaben über das Fassungsvermögen in Raumlitern tragen.
- Die Lieferstelle ist nicht verpflichtet, die Transportmittel auf Sauberkeit zu untersuchen. Die Lieferstelle behält sich vor, Transportmittel zurückzuweisen, die nicht füllfähig sind oder nicht den Bestimmungen der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), den Verordnungen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (GGVS) und mit Eisenbahnen (GGVE) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
- 5.2 Die Lieferstelle stellt im Rahmen ihres Bestandes Transportmittel mietweise zur Verfügung. Sie sind nur zum Transport von Alkohol zwischen der Lieferstelle und dem Betrieb des Käufers bestimmt. Ihre Verwendung für andere Zwecke, insbesondere für Vergällungen, Fertigungszwecke oder als Lagergefäße, ist unzulässig. Transportmittel dürfen nicht mit Wasser gespült werden und sind nach Entleerung sorgfältig zu verschließen. Die Mietbeträge ergeben sich aus der Preisliste.
- 5.2.1 Die Transportgefäße (Fässer, Kannen u. dgl.) sind vom Käufer innerhalb eines Monats nach Bereitstellung in einwandfreiem Zustand frachtfrei frei Lieferstelle zurückzusenden. Bei Überschreitung dieser Frist werden dem Käufer für jeden zusätzlichen Tag 2,- € je Gefäß berechnet.
- 5.2.2 Auf den vorstehend genannten Betrag wird die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

6 Mängelrügen, Gewährleistung

Mängelrügen werden nur berücksichtigt, wenn der Alkohol unverzüglich nach Eingang untersucht worden ist und Mängel der Lieferstelle sofort angezeigt werden. Mit der Mängelrüge ist eine Probe des beanstandeten Alkohols von mindestens 7 Liter an die Lieferstelle einzusenden. Der beanstandete Alkohol ist bis zur Entscheidung über die Mängelrüge in den Transportgefäßen zu belassen.

7 Verwendung

7.1 Der bezogene Alkohol darf nur in dem Betrieb, für den er bezogen worden ist, und nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden.

7.1.1 Eine Verarbeitung zu Spirituosen wird angenommen, wenn das vom Käufer hergestellte Erzeugnis in verschlossenen etikettierten Flaschen in Verkehr gebracht wird.

7.1.2 Handel mit zum regelmäßigen Verkaufspreis bezogenem Alkohol ist zulässig, wenn er mit unverändertem Alkoholgehalt an Privatpersonen für häusliche Zwecke weiterverkauft wird und der Käufer sich schriftlich beim zuständigen Hauptzollamt angemeldet hat.

7.2 Wer Alkohol wiedergewinnen will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Zollstelle.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

8.2 Gerichtsstand ist Stuttgart.

8.3 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen treten am 01.01.05 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Bedingungen aufgehoben.

Gebinde-Verleihbedingungen

Eigentum und Behandlung

Leihgebinde bleiben unser Eigentum. Sie sind sorgfältig zu behandeln, sachgemäß zu lagern und nach Entleerung sofort zu verschließen. Unsere Original-Signaturen und -Nummern sowie der Anstrich dürfen nicht geändert werden. Sie sind lediglich für den Transport unserer Produkte bestimmt und entsprechen allgemein den Anforderungen, die an Versandgefäße für derartige Erzeugnisse gestellt werden, besonders hinsichtlich der Vorschriften über den Transport brennbarer Flüssigkeiten.

Die Gebinde dürfen nicht mit Wasser gespült werden.

Rücksendung

Leihgebinde sind unverzüglich zu entleeren und frachtfrei in einwandfreiem Zustand an uns zu zurückzusenden. Kosten, die durch Fehlleitungen oder auch Nichtbeachtung dieser Versandvorschriften entstehen, trägt der Käufer.

Unsere Versandanschrift lautet:

Alkoholvertrieb Süd GmbH
In der Au 11
88515 Langenenslingen

Ersatzpflicht

Der Käufer trägt für Leihgebinde jede Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung, unabhängig von Ursache und Verschulden. In allen Schadensfällen ist unser Befund maßgebend. Instandsetzungs- und Reinigungskosten für beschädigt oder verschmutzt eingehende Gebinde gehen zu Lasten des Käufers. Bei Verlust sind wir berechtigt, die Lieferung einwandfreier Gebinde oder Wertersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu verlangen. Das gleiche Recht steht uns zu, wenn die Gebinde aus anderen Gründen in angemessener Frist nicht zurückgegeben werden.

Eigengebinde

Eigengebinde des Käufers sind frachtfrei und füllfähig einzusenden. Wir prüfen die Füllfähigkeit nur, soweit wir dazu nach behördlichen Vorschriften verpflichtet sind. Wir behalten uns vor, Schäden und Mängel an den Gebinden ohne vorherige Anfrage beim Käufer auf seine Kosten beseitigen zu lassen und stark verschmutzte und ungeeignete Gebinde zurückzuweisen. Für Schäden oder Nachteile aus der Beschaffenheit kundeneigener Gebinde haften wir nicht.